

### weitere erläuterungen

Internationale Geschäfte unterliegen verschiedenen Exportkontrollgesetzen und Sanktionsprogrammen. Die Verletzung solcher Gesetze und Programme kann empfindliche Strafen auslösen und eine schwere Beeinträchtigung des guten Rufs eines Unternehmens bewirken. Der vorliegende Anhang "Exportkontrollen" konzentriert sich auf die Exportkontrollgesetze und Sanktionsprogramme der EU und der USA. In der konkreten Situation können aber auch die Gesetze und Programme anderer Staaten zu beachten sein. Die nachfolgende Darstellung enthält nur einen groben Überblick über die sehr komplexen Vorschriften; in Zweifelsfällen sollte vorher eine rechtliche Beratung erfolgen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Vorgesetzten oder an Aalberts.

**Besondere Vorsicht ist außerdem bei direkten oder indirekten Geschäften mit Unternehmen oder Personen aus Kuba, Iran, Nordkorea, Sudan und Syrien geboten. Bitte wenden Sie sich in solchen Fällen immer erst an Ihren Vorgesetzten und an Aalberts bevor irgendwelche weiteren Schritte erfolgen.**

### praktische umsetzung

Als Leitlinie sind vor dem Verkauf von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Ausland folgende Schritte zu absolvieren:

- Ermitteln Sie (a) die Charakteristik der betreffenden Produkte bzw. Leistungen und ihre (mögliche) Verwendung, (b) das Ziel der betreffenden Produkte bzw. Leistungen (Zielstaat und Endanwender);
- Ermitteln Sie, welche Mitarbeiter von Aalberts beteiligt sind (ihre Staatsangehörigkeit kann die Anwendung der Exportkontrollvorschriften ihres Heimatstaates auslösen) und welche Vermittler und Banken (diese können ebenfalls Sanktionen unterliegen und/oder ihre Vermögenswerte eingefroren sein);
- Ermitteln Sie, ob und wenn ja, welche Exportkontrollvorschriften und/oder Sanktionsprogramme anwendbar sind;
- Ermitteln Sie, ob die Transaktion durchgeführt werden kann und wenn ja, unter welchen Bedingungen; und
- Nehmen Sie Kontakt zu Aalberts auf, wenn Sie unsicher sind, ob Exportrestriktionen anwendbar sind oder nicht.

### exportkontrollgesetze

Die Exportkontrollgesetze der EU und der USA verbieten bzw. regulieren den Export, den Re-Export und die Durchfuhr bestimmter Waren, Technologien, Dienstleistungen sowie von Knowhow und Software (a) für einzelne mögliche Endanwendungen, (b) für bestimmte Endanwender (wie beispielsweise Personen, die in Verbindung zu **Al-Qaida** oder den **Taliban** stehen) und (c) in Staaten, die einem Embargo unterliegen, wie **Iran, Nordkorea, Sierra Leone** oder **Afghanistan**. Die Exportkontrollgesetze der EU und der USA gelten auch für die Erbringung technischer Dienstleistungen mit Bezug auf solche Produkte oder Leistungen. Sind die Exportkontrollvorschriften anwendbar und ist der Export danach verboten, wird entweder eine Exportlizenz benötigt oder der Export ist in anderer Weise reguliert.

**EU-Exportkontrollen:** Die Exportkontrollgesetze der EU gelten für den Export von militärischen oder von sog. Dual-Use-Produkten bzw. -Dienstleistungen. Dual-Use-Produkte bzw. -Dienstleistungen können sowohl für zivile als

auch für militärische Zwecke verwendet werden. Der Export von Dual-Use-Produkten und -Dienstleistungen, die den europäischen Dual-Use-Vorschriften unterliegen, erfordert eine vorherige Erlaubnis für den Export bestimmter Produkte und Dienstleistungen in Staaten außerhalb der EU, aber auch für Exporte innerhalb der EU. Beispiele hierfür sind Bauteile für **Nuklearanlagen**, Flugzeugbauteile und Hochdruckventile für Vortriebszwecke. In einzelnen EU-Staaten können zusätzliche Erlaubnisse für den Export von **Dual-Use-Produkten** oder Dienstleistungen erforderlich sein.

**Exportkontrollen der USA:** Die US-Exportkontrollvorschriften (Export Administration Regulations - EAR) gelten für den Export von Produkten bzw. Dienstleistungen mit US-Herkunft (die also in den USA hergestellt wurden oder von dort stammen), aber auch für ausländische Produkte, die ein bestimmtes Maß an Teilen mit US-Herkunft enthalten (bezogen auf das Material oder die Technologie). Die den EAR-Vorschriften unterliegenden Produkte und Dienstleistungen sind in der US-Handelskontrollliste (Commerce Control List - CCL) aufgelistet. Ob der Export verboten ist oder eine Lizenz dafür benötigt wird, ist von der CCL-Klassifizierung der Produkte bzw. Dienstleistungen und vom endgültigen Zielstaat, dem Endanwender und dem Zweck abhängig, für den die Produkte bzw. Dienstleistungen letztlich gedacht sind. Die US International Traffic in Arms Regulations (ITAR) gelten für den vorübergehenden Import von Verteidigungsartikeln und -dienstleistungen in die USA und deren Export aus den USA, unabhängig von ihrer Herkunft. Die als **Verteidigungsartikel** anzusehenden Produkte sind in der US-Munitions List aufgeführt. Die USA können eine Lizenz für den vorübergehenden Import und Export von Verteidigungsartikeln und -dienstleistungen verweigern, wenn diese aus bestimmten Staaten stammen oder für solche Staaten bestimmt sind, wie beispielsweise für Kuba, Syrien oder Venezuela.

### wirtschaftssanktionen

Die EU und die USA haben diverse Wirtschaftssanktionsprogramme gegen Staaten, bestimmte Organisationen oder natürliche Personen in Kraft gesetzt, zum Beispiel gegen den Sudan, Syrien und Nordkorea. Die Verbote und Restriktionen dieser Sanktionsprogramme sind sehr unterschiedlich und können sich auf Folgendes erstrecken:

- Den Export, Import und die Durchfuhr von Waren (wie Zinn, Kupfer, Blei, Nickel und Zink aus sanktionierten Staaten);
- Finanztransaktionen oder -dienstleistungen oder Handelstransaktionen, wenn der Vertragspartner oder die Bank sanktioniert sind; oder
- der Abschluss von Verträgen, Transaktionen oder Joint Ventures mit einem sanktionierten Partner.

Die Wirtschaftssanktionen können sich teils mit den Exportkontrollgesetzen überschneiden, beispielsweise bei Bauteilen oder Dienstleistungen für Waffen, für die Anreicherung oder Wiederaufbereitung radioaktiver Stoffe, für Schwerwasser verwandte Aktivitäten oder für Kernwaffen-Zuführsysteme. Die Sanktionen können sich aber auch auf andere Gegenstände beziehen, beispielsweise auf Produkte für bestimmte Industriesektoren (z.B. für die Öl- und Gasindustrie im Iran).

### beispiele

**Beispiel 1:** Ihr Unternehmen mit Sitz in der EU stellt Produkte für die zivile Raumfahrt her. Einige dieser Produkte können eventuell auch für militärische Zwecke genutzt werden und unterliegen daher den europäischen Dual-Use-Vorschriften. Für den Export dieser Produkte aus einem EU-Staat in einen Staat außerhalb der EU bedarf es einer vorher einzuholenden Erlaubnis. In einigen Fällen kann sogar für Exporte innerhalb der EU eine Erlaubnis erforderlich sein.

**Beispiel 2:** Ihr Unternehmen mit Sitz in der EU baut Produkte aus Teilen zusammen, die aus den USA stammen oder eine Technologie enthalten, die aus den USA stammt; beides unterliegt den Exportkontrollvorschriften der USA. Auch wenn ein Unternehmen mit Sitz in der EU das zusammengebaute Produkt exportiert, können dafür die US-Exportkontrollgesetze anzuwenden und daher eine US-Exportlizenz erforderlich sein.

**Beispiel 3:** Ein US-Staatsangehöriger, der Mitarbeiter Ihres Forschungs- und Entwicklungszentrums in den USA ist, möchte eine bestimmte Technologie, die den US-Exportkontrollvorschriften unterliegt, mit einem anderen Forschungsteam diskutieren, in dem einige Forscher aus anderen Staaten mitarbeiten. Diese Offenlegung einer Technologie könnte als Export aus den USA in den Heimatstaat der Forscher aus den anderen Staaten angesehen werden.

### fragen und antworten

**Frage 1:** Ich arbeite in der Vertriebsabteilung eines Unternehmens von Aalberts mit einem Standort in den USA. Wir haben einen Auftrag eines nicht in den USA ansässigen Unternehmens zur Lieferung eines bestimmten Produkts erhalten. Wir haben Grund zu der Annahme, dass dieses Unternehmen das Produkt weiterverkaufen wird, wobei uns der letzte Zielstaat und die Endanwendung des Produkts nicht bekannt sind. Was müssen wir unternehmen?

**Antwort 1:** Um festzustellen, ob und welche US-Exportkontrollvorschriften anwendbar sind, müssen Sie zunächst den vorgesehenen Zielstaat, den vorgesehenen Endanwender und die vorgesehene Endanwendung für das Produkt ermitteln. Wenn diese Angaben nicht verfügbar sind, müssen Sie Ihren Vorgesetzten oder Aalberts auf diese Situation ansprechen.

**Frage 2:** Ich arbeite in der Vertriebsabteilung eines Unternehmens von Aalberts. Wir sind dabei, ein Produkt zu liefern, dessen (mögliche) Anwendung nach allen Exportkontrollvorschriften kein Problem darstellt. Bedeutet das, dass keine Exportkontrollvorschriften anzuwenden sind?

**Antwort 2:** Nein. Das Produkt als solches ist nicht das einzig relevante Kriterium für die Feststellung, ob und welche Exportkontrollvorschriften anzuwenden sind. Vielmehr müssen auch der vorgesehene Zielstaat und der vorgesehene Endanwender des Produkts überprüft werden. Wenn es sich dabei um einen Staat handelt, der einem Embargo unterliegt, oder um einen Vertragspartner, der Sanktionen unterliegt, kann die Belieferung verboten oder eine Exportlizenz erforderlich sein.